

Geschäftsordnung

für den Koordinierungskreis (LAG-Entscheidungsgremium) zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region „Land des Roten Porphyrs“ auf der Grundlage der Satzung des Heimat- und Verkehrsvereins Rochlitzer Muldental e. V. (HVV) und des Tourismusverein „Borna und Kohrener Land“ e. V. (TBKL)

A Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) „Land des Roten Porphyrs“ verfügt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, Art 32 – 35, nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben, für die eine Leader-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen,
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- sind Interessenskonflikte von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu vermeiden,
- ist sicherzustellen, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht-öffentlichen Bereich stammen (Art. 34 (3) b) und dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder Behörden im Sinne der nationalen Vorschriften noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind (Art. 32 (2) b),
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium (Koordinierungskreis) nach § 12 der Satzung des HVV sowie § 10 der Satzung des TBKL. Sie regelt die interne Arbeitsweise innerhalb des Entscheidungsgremiums.

B Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums

Das Entscheidungsgremium wird nach § 12(2) der Satzung HVV sowie § 10(2) der Satzung TBKL gewählt. Darunter müssen mehr als 50 % aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner kommen.

Die Wirtschafts- und Sozialpartner sollen inhaltlich ein möglichst breites Spektrum an Themenbereichen abdecken. Folgende Themenbereiche (entsprechend der Zielstruktur in der Lokalen Entwicklungsstrategie) sollen im Gremium vertreten werden:

- Stärkung der regionalen Strukturen
- Verstetigung der Wirtschaftsregion
- Stärkung des touristischen Angebots
- Herausarbeitung des Heimatgefühls
- Optimierung von Kommunikation und Kooperation
- Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft

Vertreter der Landkreise (insbesondere die Bewilligungsbehörde) und Mitarbeiter der LAG im laufenden Betrieb (insbesondere das Regionalmanagement) haben keine Stimmberechtigung.

Für die Mitglieder des Entscheidungsgremiums können Stellvertreter gewählt werden, die das Stimmrecht im Fall der Verhinderung ausüben. Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen.

C Beratende Mitglieder

Um weiteres Fachwissen in die Arbeit des Gremiums einfließen zu lassen und gegenseitigen Informationsaustausch zu gewährleisten, werden beratende Mitglieder berufen, die solche Akteure und Strukturen vertreten, die nicht Mitglied des Vereins sind oder sein können. Beratende Mitglieder werden vom Vorstand berufen und haben kein Stimmrecht.

D Verfahrensfragen

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

1. Diese Geschäftsordnung gilt für:
 - das Projektauswahlverfahren und
 - Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie.
2. Diese Geschäftsordnung wird durch die Mitglieder des Entscheidungsgremiums beschlossen.
3. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden Leader-Förderperiode 2014-2020 (inkl. Nachlauf-/Übergangszeit, n+3-Regelung). Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
4. Im Falle einer Neuwahl und der noch nicht erfolgten Änderungsgenehmigung ist der für 3 Jahre im Amt gewählte KOK entscheidungsbefugt auch über die reguläre Amtszeit von 3 Jahren hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Koordinierungskreises.

§ 2 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf statt.
2. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen schriftlich geladen.
3. Mit der Einladung zur Sitzung/der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten und eine Stellungnahme des LAG-Managements mit seiner Einschätzung des Projekts.
4. Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums/der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der LAG auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntgegeben.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung für Sitzungen des Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand der LAG erstellt. Die Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll, werden zur Vorbereitung der Entscheidung unter Einhaltung des Datenschutzes dem Gremium zur Verfügung gestellt.
2. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.
3. Zu Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten ist die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, um einen entsprechenden Tagesordnungspunkt (Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie, ggf. Fortschreibung der Strategie bzw. des Aktionsplanes) zu erweitern.

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können mit folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums;
2. schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren bei Beschlussfassung zu Einzelprojekten
Das Umlaufverfahren ist bei der Behandlung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkten zur Überwachung und Fortschreibung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie nicht zugelassen.
3. Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes vorgenommen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei Befangenheit

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind nicht öffentlich.
2. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn so viele Mitglieder anwesend sind, dass bei allen Beschlüssen der Stimmenanteil aus dem nicht-öffentlichen Bereich - auch bei Befangenheiten von Anwesenden - von mind. 50% gewährleistet ist.

3. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte im Fall ihrer Verhinderung durch ihren gewählten Stellvertreter vertreten lassen.
4. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind bei Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, befangen.
5. Die ordnungsgemäße Ladung wird zu Beginn jeder Sitzung, die Beschlussfähigkeit vor jedem Beschluss festgestellt.

§ 6 Beschlussfassung

1. Abstimmung in Sitzungen des Entscheidungsgremiums
 - a. Das Entscheidungsgremium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen.
 - b. Bei der Abstimmung über Projekte entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt das Projekt als abgelehnt.
2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)
 - a. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind bei Befangenheit auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
 - b. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.

§ 7 Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.
Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b. ggf. Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen Befangenheit,
 - c. nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie,
 - d. Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.
2. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit (öffentlicher Bereich/Wirtschafts- und Sozialpartner) ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 8 Transparenz der Beschlussfassung

1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und die Geschäftsordnung auf ihrer Website.
2. Die Beschlüsse des Entscheidungsgremiums werden auf der Website der LAG veröffentlicht.
3. Beschlüsse und Informationen zu § 3 Ziffer 3 werden, soweit sie die Lokale Entwicklungsstrategie betreffen, auf der Website der LAG veröffentlicht.

§ 9 Vollzug der Entscheidungen

1. Der Projektträger wird schriftlich über das Ergebnis des Beschlusses des Entscheidungsgremiums informiert.
2. Bei einem positiven Beschluss kann mit Unterstützung des LAG-Managements der Förderantrag gestellt werden.
3. Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Projekts wird der Projektträger schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren.

F Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 10 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

1. Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
2. Empfehlungen zur Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie werden durch das Entscheidungsgremium formuliert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

G. Wirksamkeit

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung des Heimat- und Verkehrsvereins „Rochlitzer Muldental“ e.V. oder der Satzung des Tourismusverein „Borna und Kohrener Land“ e. V. widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit Datum 08.10.2020 in Kraft.



Wolfgang Hiensch
Stellv. Vorsitzende(r)
des Koordinierungskreises